

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 16. Oktober 2026
betreffend EP 2 892 442 B1

KLÄGERIN:

Aesculap AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Jens von Lackum, Andreas Hahn, Prof. Dr. Holger Reinecke, Am Aesculap-Platz, 78532 Tuttlingen, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwältin Miriam Kiefer, Rechtsanwalt Carsten Plaga,
Rechtsanwalt Christoph Heringlake, Kanzlei Kather Augenstein,
Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: kiefer@katheraugenstein.com

unterstützt durch: European Patent Attorney und European Patent Litigator Michael
Wegerer, Winter Brandl Partnerschaft mbB, Alois-Steinecker-Str.
22, 85354 Freising, Deutschland

BEKLAGTE:

[1. Shanghai Bojin Medical Instrument Co. Ltd., vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter,
Floor 6, No. 1313, Jiangchang Road, Jingan district, Shanghai China

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ralph Nack, Noerr Partnerschaftsgesellschaft
mbH, Brienner Straße 28, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: ralph.nack@noerr.com]

2. Shanghai International Holding Corporation GmbH (Europe), vertreten durch ihren gesetz-
lichen Vertreter, Herrn Liang Jin, Eiffestraße 80, 20537 Hamburg, Deutschland

vertreten durch: Patentanwältin Philippa Eke, Patentanwalt Douglas Cole, Kanzlei
IK-Ip Ltd, 3 Lloyd's Avenue, London EC3N 3DS, Vereinigtes König-
reich

elektronische Zustelladresse: docket@ik-ip.com

[3. Shanghai Bojin Electric Instrument & Device Co., Ltd, vertreten durch ihre gesetzlichen Ver-
treter, 6F, No. 1313, Jiangchang Road, Jingan District, Shanghai, China 200072

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ralph Nack, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH, Brienner Straße 28, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: ralph.nack@noerr.com]

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 892 442 B1

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Thomas als Berichterstatter, der rechtlich qualifizierten Richterin Dr. Schumacher, der rechtlich qualifizierten Richterin Mlakar und des technisch qualifizierten Richters Tilmann erlassen.

GEGENSTAND: R. 353 VerfO – Antrag auf Berichtigung einer Entscheidung

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS UND ANTRÄGE:

1. In einem Verletzungsverfahren einschließlich einer korrespondierenden Nichtigkeitswiderklage zwischen den Parteien hat die Lokalkammer Düsseldorf am 1. September 2026 eine Entscheidung verkündet.
2. Mit Schriftsatz vom 29. September 2026 hat die Klägerin beantragt,
 - I. den Tenor zu I. der Entscheidung der Lokalkammer Düsseldorf vom 01.09.2026, Aktenzeichen UPC_CFI_307/2025, wie folgt zu berichtigen:

Der Beklagten zu 2. wird aufgegeben, es zu unterlassen,

Dienste gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und im Vereinigten Königreich für das Anbieten, Inverkehrbringen, Gebrauch oder zu diesen Zwecken Einführen oder Besitzen zu erbringen, betreffend

1. [...]
2. [...]

wobei die Entscheidung und die Anordnungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich unter der **aufschiebenden auflösenden** Bedingung erlassen werden, dass der das Vereinigte Königreich betreffende Teil des Streitpatents nicht ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.

- II. Absatz 125 lit. a der Entscheidungsbegründung wie folgt zu berichtigen:

Das Gericht kann, sofern dies angemessen erscheint und um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, davon ausgehen, dass eine begründete, nicht zu vernachlässigende Möglichkeit besteht, dass das Patent vom zuständigen nationalen

Gericht für gültig erklärt wird, und eine Entscheidung einschließlich seiner Anordnungen unter der ~~aufschiebenden~~ ~~auflösenden~~ Bedingung erlassen, dass das Patent nicht ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird, soweit die Verletzung darauf beruht, und zwar im erstinstanzlichen Verfahren oder im Berufungsverfahren, das für die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage in Bezug auf ein solches Europäisches Patent zuständig ist.

III. Absatz 126 der Entscheidungsbegründung wie folgt zu berichtigen:

Ausgehend von diesen Grundsätzen können damit im vorliegenden Fall bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch sich auf das Gebiet des Vereinigten Königreichs erstreckende Anordnungen ergehen. Diese sind jedoch unter die ~~aufschiebende~~ ~~auflösende~~ Bedingung zu stellen, dass das Streitpatent durch die zuständigen nationalen Institutionen nicht ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.

3. Zur Begründung ihrer Berichtigungsanträge hat die Klägerin ausgeführt, sowohl aus dem Tenor als auch den Gründen der Entscheidung gehe eindeutig hervor, dass die Anordnung unter Ziffer I. unter einer auflösenden Bedingung erlassen werden sollte. Danach habe die Unterlassungsanordnung für ungültig erklärt werden sollen, wenn der das Vereinigte Königreich betreffende Teil des Streitpatents ganz oder teilweise für ungültig erklärt werde.
4. Die nunmehr begehrte Berichtigung stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (UPC_CoA_312/2025, Anordnung v. 2. Juni 2026, Rn. 308 – Kodak v. Fujifilm; UPC_CoA_473/2025, Anordnung vom 13. Juli 2026, Rn. 358 – Fujifilm v. Kodak). Die genannten Entscheidungen würden entsprechend dem Wortlaut von R. 118.2 lit. a) VerfO den Terminus „under the condition subsequent“ aufgreifen, der als „auflösende Bedingung“ zu übersetzen sei.
5. Von der ihr durch das Gericht eingeräumten Möglichkeit der Stellungnahme hat die Beklagte zu 2. keinen Gebrauch gemacht.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

6. Gemäß R. 353 VerfO kann das Gericht durch Anordnung von Amts wegen oder auf einen Antrag einer Partei, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der zu berichtigenden Entscheidung oder der zu berichtigenden Anordnung gestellt werden muss, nach Anhörung der Parteien Schreibfehler, Rechenfehler und offensichtliche Irrtümer in der Entscheidung oder in der Anordnung berichtigen.

Zulässigkeit des Berichtigungsantrages

7. Der Berichtigungsantrag der Klägerin ist zulässig. Er wurde durch die Klägerin am 29. September 2026 und damit innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, gegen welche der Antrag gerichtet ist, gestellt.

Unbegründetheit des Antrages

8. Jedoch hat der Berichtigungsantrag in der Sache keinen Erfolg. Die Entscheidung der Lokalkammer Düsseldorf vom 1. September 2026 enthält weder Schreib- oder Rechenfehler noch sonstige Irrtümer, die zu berichtigen wären.

9. Die durch die Klägerin angesprochenen Passagen geben das Verständnis und die Intention der Kammer korrekt wieder. Insbesondere beruhen die betreffenden Ausführungen nicht auf einem bloßen Übersetzungsfehler.
10. Selbst wenn der Terminus „condition subsequent“, was vorliegend zu Gunsten der Klägerin unterstellt werden kann, für sich genommen als „auflösende Bedingung“ zu übersetzen wäre, ist der Gesamtzusammenhang der Entscheidungen des Berufungsgerichts im Blick zu behalten. Dort heißt es (auszugsweise):

„Where it concerns either EU/LC EPs (in view of Art. 24(4) Br I bis and 22(4) LC) or non-EU/LC EPs (in view of comity):

- a. *the Court may [...] issue a decision including its orders under the condition subsequent that the patent is **not held to be wholly or partially invalid** to the extent the infringement is based thereon in first instance or appeal proceedings before the national court competent to hear the revocation case in relation to such an EP (R. 118.2 RoP and Solvay v Honeywell (C-616/10) mutatis mutandis).*

(Hervorhebung hinzugefügt; vgl. UPC_CoA_312/2025, Entscheidung v. 2. Juni 2026, Leitsatz 18 und Rn. 308 a – Kodak v Fujifilm; UPC_CoA_473/2025, Entscheidung v. 13. Juli 2026, Rn. 358 – Fujifilm v Kodak)

11. Davon ausgehend lässt sich den Entscheidungen des Berufungsgerichts gerade nicht entnehmen, dass die Entscheidung unter der auflösenden Bedingung stehen soll, dass das Patent zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise für nichtig erklärt wird. Vielmehr lautet die durch das Berufungsgericht definierte Bedingung, dass das Patent nicht ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird („not held to be ... invalid“, Hervorhebung hinzugefügt). Die durch die Klägerin begehrte isolierte Änderung des Terminus „aufschiebend“ in „auflösend“ hätte daher zur Folge, dass die gegenüber der Beklagten zu 2. in Bezug auf das Vereinigte Königreich getroffenen Anordnungen unter der auflösenden Bedingung stünden, dass das Patent nicht ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird (Hervorhebung hinzugefügt).
12. Ob dies zutreffend und mit den zitierten Entscheidungen des Berufungsgerichts in Einklang zu bringen ist, bedarf jedenfalls im vorliegenden Berichtigungsverfahren keiner abschließenden Entscheidung. Dieses dient allein der Berichtigung von Schreib- oder Rechenfehlern bzw. von sonstigen Irrtümern. Keiner dieser Fälle ist vorliegend gegeben.

ANORDNUNG:

Der Berichtigungsantrag der Klägerin vom 29. September 2026 wird zurückgewiesen.

Düsseldorf am 16. Oktober 2026
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	Digitally signed Thomas Ronny 2026-10-16 10:31:31 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	Digitally signed Schumacher Jule Kathrin 2026-10-14 19:40:38 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	MOJCA MLAKAR Digitalno podpisal MOJCA MLAKAR Datum: 2026.10.15 10:01:34 +02'00'
Technisch qualifizierter Richter Tilmann	Digitally signed Tilmann Max Wilhelm 2026-10-15 09:18:34 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet